

## Sitzung vom 31. Mai 2016

Beschl. Nr. **2016-159**

S2.2.2 Abrechnungen, Abschlüsse, Restanzen  
Kirchensteuern; Bezugsprovisionen im Bereich ordentliche Steuern

### Ausgangslage

Die Abteilung Steuern vollzieht neben dem Bezug der Gemeindesteuern auch denjenigen der Staats- und der Kirchensteuern. Zur Abgeltung ihrer diesbezüglichen Aufwendungen belastet sie den Staat und die Kirchengüter mit Steuerbezugskosten. Bei den Kirchengütern wird dies als Bezugsprovision bezeichnet. Die Stadt Adliswil hat mit dem SRB 2005-196 vom 21. Juni 2005 diese Bezugsprovisionen auf 3% festgesetzt.

Seit dem 28. April 2008 ist die Weisung der Finanzdirektion über das Abrechnungs- und Meldewesen der Gemeindesteuerämter in Kraft, welche die Erhebung der Bezugsprovisionen regelt (ZStB Nr. 33/102, Randziffer 5).

Im Revisionsbericht vom 24. August 2015 des Gemeindeamtes der Direktion der Justiz und des Innern (vgl. SRB 2016-2) wurde festgehalten, dass die Berechnungsweise der Stadt Adliswil, die sich auf den SRB 2005-196 stützt, nicht mit der später erlassenen Weisung der Finanzdirektion übereinstimmt: Die Restanzen (= Steuerausstände) der ordentlichen Steuern sind, gemäss Weisung für die Berechnung der Provision, nicht zu berücksichtigen.

### Erwägungen

Dies führt zur folgenden an die Weisung angepassten Definition der Bezugsprovision:

Ordentliche Steuern, Abrechnung laufendes Jahr	3.0% des Netto-Steuersolls*
Ordentliche Steuern, Abrechnung der Vorjahre	3.0% des Netto-Steuersolls*
Quellensteuern VO I	3.0% des Nettoertrages
Nachsteuern, Verzugszinsen auf Nachsteuern	3.0% des Nettoertrages
Aktive Steuerauscheidungen	3.0% des Nettoertrages
Passive Steuerauscheidungen	3.0% des Nettoaufwandes
Pauschale Steueranrechnung	3.0% des Nettoaufwandes

\* Ohne Einbezug der Restanzen (Steuerausstände). Gemäss Weisung ist auch bei Minus-Erträgen die Provision zu belasten, da diese auch mit Aufwand verbunden sind.

Auswirkungen dieser Anpassung:

Ordentliche Steuern, Abrechnung laufendes Jahr      höhere Bezugsprovisionen infolge  
Nichtberücksichtigung der Restanzenbildung

Ordentliche Steuern, Abrechnung der Vorjahre      tiefere Bezugsprovisionen infolge  
Nichtberücksichtigung der Restanzenauflösung

Im Rechnungsjahr 2015 wären ohne Einbezug der Restanzen ca. CHF 3'000 weniger Bezugsprovision berechnet worden (Überhang der Restanzenauflösung).

Wie dies im ersten Anwendungsjahr (Jahr 2016) aussehen wird, kann noch nicht beziffert werden. Dies hängt davon ab, ob Restanzen aufgebaut oder aufgelöst werden. Die Grössenordnung dürfte aber mit dem Jahr 2015 vergleichbar sein. Zudem werden sich die Auswirkungen der neuen Berechnung mit den Jahren neutralisieren.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Finanzen fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 47 Ziffer. 4 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

**Beschluss:**

- 1 Die Berechnung der Bezugsprovisionen der Kirchen wird per 1. Januar 2016 an die in den Erwägungen enthaltene Definition angepasst.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 3 Mitteilung an:
  - 3.1 Reformierte Kirchgemeinde Adliswil
  - 3.2 Römisch-katholische Kirchgemeinde Adliswil
  - 3.3 Christkatholische Kirchgemeinde Zürich
  - 3.4 Ressortvorsteher Finanzen
  - 3.5 Ressortleiter Finanzen
  - 3.6 Leiter Steuern
  - 3.7 Bezirksrat Horgen
  - 3.8 Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission
  - 3.9 Gemeindeamt des Kantons Zürich

Stadt Adliswil  
Stadtrat

Harald Huber  
Stadtpräsident

Andrea Bertolosi-Lehr  
Stadtschreiberin